

Wien, 17. Oktober 2018

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
per Mail an begutachtung@bmbwf.gv.at

Präsidium des Nationalrates
per Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme des Vereins Wiener Elternverwaltete Kindergruppen zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22

Sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrte Damen und Herren!

Bei der Durchsicht des vorliegenden Entwurfs fallen uns folgende Sachverhalte besonders auf:

In § 3 „Bildungsaufgaben“ ist angeführt, *„Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung zu verbieten, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist“*.

§ 8 „Werteorientierung“ lautet: *„Jedes Kind ist durch eine entsprechende Werteerziehung zu befähigen, allen Menschen, unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen. Zur Gewährleistung dessen haben die elementaren Bildungseinrichtungen sowie Tagesmütter und -väter einen bundesweiten Werte- und Orientierungsleitfaden anzuwenden und diesen in ihren Grundsätzen, Statuten und Regelungen zu vertreten.“*

Es stellen sich uns hier folgende Fragen:

- Diese beiden Paragraphen widersprechen einander: wird in § 3 verboten, so wird in § 8 respektvolles Miteinander gefordert.
- Durch Verbieten entsteht kein Verständnis, keine Zusammenarbeit, keine Kommunikation auf Augenhöhe. Dies sind aber wesentliche „Zutaten“ für ein gelingendes Miteinander.
- Ist der Pädagoge, die Pädagogin, für die Umsetzung des § 3 zuständig?
- Wie sollen bzw. können PädagogInnen, die selbst eine Kippa, ein Kopftuch etc. tragen, Kindern ebendies verbieten? Wir sehen hier ein massives praktisches Problem.
- In § 8 wird ein bundesweiter Werte- und Orientierungsleitfaden angesprochen und de facto auch als Norm festgeschrieben – diesen gibt es aber bislang nicht. Wir halten es für gefährlich und daher für ausgeschlossen, Leitfäden ohne Wissen um deren Inhalte als Basis in Gesetzen festzuschreiben. Weiters möchten wir zu bedenken geben, dass Leitfäden jederzeit geändert werden können – würde sich dann auch die gesetzliche Lage ändern?
- Sobald es diesen Leitfaden geben wird: wird dieser Empfehlungscharakter haben?

Mit freundlichen Grüßen

Für den Verein
Mag. Anna-Maria Beitel
Koordinatorin